

Zweckvereinbarung

zur zentralen Ausstellung der Handwerkerparkausweise der Metropolregion Rhein-Neckar

Die beteiligten Kooperationspartner

- Stadt Schifferstadt, vertreten durch die Bürgermeisterin Ilona Volk,
- Gemeinde Böhl-Iggelheim, vertreten durch den Bürgermeister Peter Christ
 - nachfolgend als Kooperationspartner bezeichnet –

schließen aufgrund des §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBL. S. 21) sowie des § 1 Abs. 1 i. V. m. §§ 57,60 und 62, sowie § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Schifferstadt erfüllt die Aufgaben zur Ausstellung der Handwerkerparkausweise für die Gemeinde Böhl-Iggelheim und schafft die dafür erforderliche verwaltungsmäßige Abwicklung und die technischen Voraussetzungen.

§ 2 Kosten

Die Stadt Schifferstadt vereinnahmt die anfallenden Gebühren und führt den Kostenanteil an die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH ab. Die Gemeinde Böhl-Iggelheim erhält keinen Gebührenanteil.

Die Gemeinde Böhl-Iggelheim verpflichtet sich, einen finanziellen Ausgleich zu leisten, sobald die Antragszahlen für die Ausstellung von Handwerkerparkausweisen so sinken, dass die in Schifferstadt verbleibenden Gebühren aufgrund der höheren Transaktionspauschale durch den Zusammenschluss geringer sind als bei einer Berechnung ohne Zusammenschluss.

Eine an die Firma EGovC GmbH Pfungstadt zu entrichtende Onboardinggebühr von 3.000, Euro netto für den Zusammenschluss der Systeme wurden bereits von der Stadt Schifferstadt gezahlt. Durch den Zusammenschluss mit der Gemeinde Böhl-Iggelheim entstehen keine zusätzlichen Kosten.

§ 3 Salvatorische Klausel

- (1) Sind Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig oder sollte diese unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich im Falle von Absatz 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im

Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Kooperationspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Zweckvereinbarung gewollt haben würden.

(3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Sinn der Zweckvereinbarung gesichert ist.

§ 4 Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Kooperationspartnern angestrebt werden. Im Zweifel soll die Entscheidung der gemeinsamen Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 5 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden eines Kooperationspartners

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Kooperationspartner können zum Schluss eines Kalenderjahres aus der Zweckvereinbarung ausscheiden. Die entsprechende Kündigung muss spätestens drei Monate vorher ausgesprochen werden.

§ 6 Schriftform

Alle Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

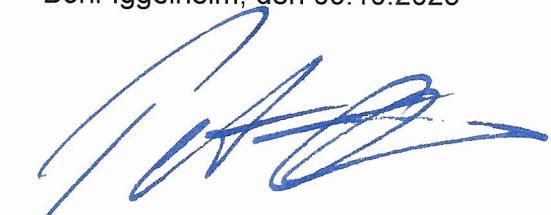
§ 7 Genehmigung, Bekanntmachung

Nach Genehmigung der Zweckvereinbarung durch die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ist diese nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 KomZG in den Bekanntmachungsorganen der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt gemäß § 12 Abs.5 Satz 1 KomZG frühestens am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch einen der Kooperationspartner in Kraft. Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet.

Böhl-Iggelheim, den 09.10.2025



Gemeinde Böhl-Iggelheim
Bürgermeister Peter Christ

Schifferstadt, den 20.11.2025



Ilona Volk
Stadt Schifferstadt
Bürgermeisterin Ilona Volk